

# Erklärung des Antragstellenden – kein "Unternehmen in Schwierigkeiten" sowie keine offenen Rückforderungen

## 1. Definition

Grundlage für die Definition eines "Unternehmens in Schwierigkeiten" sind die Leitlinien für staatliche Beihilfen für Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.07.2014, S. 1) bzw. die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1).

Demnach befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Kapitalgesellschaften, z. B. GmbHs und AGs): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals (inkl. aller Agios) ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (z. B. KG, oHG, GbR, GmbH & Co. KG): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren
  - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und
  - das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

Ein KMU wird in den ersten drei Jahren nach seiner Gründung (bzw. in den ersten sieben Jahren in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen i.R. der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn es die Voraussetzungen unter den Buchstaben c) oder d) erfüllt.

## 2. Besonderheiten

Die GD Wettbewerb der Europäischen Kommission vertritt die Auffassung, dass Nachrangdarlehen nicht als Eigenmittel im Sinne der Definition "Unternehmen in Schwierigkeiten" gewertet werden dürfen, da sie nach den International Accounting Standards als Fremdkapital zu bilanzieren sind. Bis zu einer etwaigen hiervon abweichenden Entscheidung der Europäischen Kommission oder eines Europäischen Gerichts ist diese Vorgabe zu beachten.

## 3. Erklärungen des Antragstellenden

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten

Mein/unsere Unternehmen ist **kein** "Unternehmen in Schwierigkeiten" im Sinne der obigen Definition.

Mein/unsere Unternehmen ist ein "Unternehmen in Schwierigkeiten" im Sinne der obigen Definition.  
*Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall in der Regel eine Gewährung von Beihilfen nicht in Betracht kommt, es sei denn in den einschlägigen Förderbestimmungen ist hierzu eine Ausnahmeregelung enthalten.*

b) Offene Rückforderungsanordnung

Gegen mein/unser Unternehmen besteht **keine** offene Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt.

Gegen mein/unser Unternehmen besteht eine offene Rückforderungsanordnung früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt.

*Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall in der Regel eine Gewährung von Beihilfen nicht in Betracht kommt, es sei denn in den einschlägigen Förderbestimmungen ist hierzu eine Ausnahmeregelung enthalten.*

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Erklärungen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

Ort:

Datum: